

0.2.4 VERORDNUNGEN ÜBER DAS WOHNUNGSWESEN

(Vom Abdruck der unten aufgeführten Verordnungen wird abgesehen.)

Überblick

Die Stadt Schwandorf liegt seit den genannten Zeitpunkten im Geltungsbereich folgender Verordnungen mit der nachstehend jeweils kurz erläuterten Wirkung:

- (1) seit 1. Sept. 1994

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13.10.1992 (GVBl S. 528, berichtigt S. 771), geändert am 20.04.1993 (GVBl S. 271) und am 26.07.1994 (GVBl S. 775)

Diese Verordnung enthält u. a. besondere Regelungen über die Überlassung von öffentlich geförderten Wohnungen.

- (2) seit 1. Sept. 1994

Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung - WoGeV) vom 17.07.1995 (GVBl. S. 399), vorherige Fassung vom 25.05.1993 (GVBl S. 372), geändert am 26.07.1994 (GVBl S. 777)

Durch diese Verordnung werden Orte bestimmt, in denen gem. § 564 b BGB bzw. nach dem sog. Sozialklauselgesetz (vom 22.04.1993, BGBl I S. 466) insbes. eine besondere Sperrfrist (10 Jahre) für Eigenbedarfskündigungen durch Wohnungseigentümerwerber gilt.

- (3) seit 1. Januar 1995

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG) vom 26.11.1991 (GVBl S. 398), geändert am 15.09.1992 (GVBl S. 440), am 15.12.1992 (GVBl S. 801) und am 14.05.1995 (GVBl S. 130)

In den Gemeinden, die in dieser Verordnung aufgeführt sind, wird die sog. Fehlbelegungsabgabe nach näherer Maßgabe dieser Verordnung und des bayerischen Ausführungsgesetzes (vom 31.10.1995, GVBl S. 806) erhoben.

Hinweis:

Es ist gegenwärtig seitens der Staatsregierung angekündigt, daß die Stadt Schwandorf wegen der verbesserten Wohnungsversorgung alsbald aus dem Geltungsbereich der DVOWoBindG und der WoGeV herausgenommen wird.

Ferner wird derzeit geprüft, ob die Stadt nicht auch von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe befreit wird, da das Abgabenaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zum notwendigen Verwaltungsaufwand steht.

Nachtrag:

Die vorstehend angekündigte Herausnahme der Stadt Schwandorf aus dem Geltungsbereich der o. g. Verordnungen ist mittlerweile erfolgt mit Wirkung zu den jeweils nachstehend genannten Zeitpunkten:

zu 1.: ab 1. August 1997
gem . VO v. 22.07.97 (GVBl. S. 356)

zu 2.: ab 1. August 1997
gem. VO v. 22.07.97 (GVBl. S. 362)

zu 3.: ab 1. Januar 1998
gem. VO v. 2.12.97 (GVBl. S. 788)